

**Vorschriften für Leuchten mit Betriebsspannungen
unter 1000 V**Teil 4 Sondervorschriften für Leuchten, die unter
erschwernten Bedingungen betrieben werden**VDE 0710****Teil 4/10.59**Gültig ab 1. Oktober 1959¹⁾**Inhalt**

Vorbemerkung	1
Ergänzungen zu Teil 1 § 1 Gültigkeit	1
Ergänzungen zu Teil 1 § 7 Aufschriften und Bezeichnungen	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 8 Schutzmaßnahmen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile und gegen zu hohe Berührungsspannungen	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 9 Anschluß der Leuchten an das Netz	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 11 Leitungen und Leitungsführungen	2
Ergänzungen zu Teil 1 § 18 Mechanische Anforderungen	3

Vorbemerkung

Dieser Teil 4 von VDE 0710 gilt in Verbindung mit Teil 1 (Allgemeine Vorschriften). Soweit nicht ausdrücklich anders angegeben, gelten die Sondervorschriften dieses Teiles zusätzlich zu den Vorschriften des Teiles 1.

Im Rahmen dieser VDE-Bestimmungen sind gekennzeichnet:

|| **Vorschriften durch Fettdruck,**
 || Prüfbestimmungen und Begriffserklärungen durch normalen Druck,
 || Erläuterungen durch Kleindruck.

Zu Teil 1 § 1

Gültigkeit

b) Geltungsbereich

**Als Leuchten, die unter erschwernten Bedingungen betrieben werden,
gelten:**

- 1. Leuchten für rauhe Betriebe (z. B. Werkstätten für grobe Arbeiten),**

¹⁾ Genehmigt durch den Vorstand des VDE im Januar 1959, bekanntgegeben in ETZ-A 1956 S. 533 und 1959 S. 643

Verband Deutscher Elektrotechniker (VDE) e.V.

Die vorliegende Fassung gilt, bis eine Änderung oder Neufassung
gemäß einer Bekanntmachung in der ETZ in Kraft tritt.

0710003

VDE-Verlag GmbH, 1 Berlin 12 (Charlottenburg)**Documents**

Document Sharing Hub

0710 Teil 4

Zu Teil 1 §§ 1 ... 11 Leuchten für erschwerte Bedingungen

2. **Leuchten für erhöhte Umgebungstemperatur (das sind Leuchten, die bei Umgebungstemperaturen von mehr als 30 °C betrieben werden),**
3. **Beleuchtungseinrichtungen für optische Geräte.**

Zu Teil 1 § 7

Aufschriften und Bezeichnungen

- b) 17. **Leuchten für rauhe Betriebe müssen mit dem Symbol gekennzeichnet sein.**

Zu Teil 1 § 8

Schutzmaßnahmen gegen zufällige Berührung unter Spannung stehender Teile und gegen zu hohe Berührungsspannungen

- b) 1. **Bei Beleuchtungseinrichtungen von optischen Geräten, bei denen durch die Bauweise des Gerätes oder der Lampe eine Berührung des Lampensockels während des Einsetzens erschwert ist, genügt ein Berührungsschutz bei brennfertig eingesetzter Lampe.**

Zu Teil 1 § 9

Anschluß der Leuchten an das Netz

- c) 3.1 **Bei ortsveränderlichen Leuchten für rauhe Betriebe muß die Leitungseinführung so beschaffen sein, daß Gummischlauchleitungen mittlerer oder schwerer Ausführung (NMH, NSH) oder Leitungen mit gleichwertiger Isolierung einwandfrei eingeführt und angeschlossen werden können. Handleuchten für rauhe Betriebe müssen für den Anschluß der vorgenannten Leitungen mit zusätzlichem Schutz, z. B. Hanfbeflechtung oder Lederhülle, eingerichtet sein.**

Zu Teil 1 § 11

Leitungen und Leitungsführungen

- d) 6. **Bei Leuchten für rauhe Betriebe müssen Gelenke, die an der Leitungsführung beteiligt sind, so gebaut sein, daß der Gefahr einer inneren Verschmutzung oder Verölung weitgehend vorgebeugt ist (z. B. geschlossene Ausführung).**